SATZUNGEN

des Mieterverein Sulzbach e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Mieterverein Sulzbach e.V. Er hat seinen Sitz in Sulzbach und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein gehört dem Deutschen Mieterverbund Landesverband Saarland e.V. an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Interessengemeinschaft der Mieter. Er bezweckt den Zusammenschluss der Mieter an der Saar durch Einzelmitgliedschaft, Bildung von Ortsvereinen und Aufnahme bestehender Vereine. Der Verein will unter Ausschluss parteipolitischer, rassistischer und konfessioneller Bestrebungen die Interessen der Mieter wahren und sie vor Benachteiligungen im Mietpreisrecht, Mietrecht und Mietvertrag schützen, so wie bei der Beseitigung bestehender oder eintretender Missstände auf dem Gebiet des Wohnungswesen mitwirken.

Der Verein erstrebt den Aufbau einer großzügigen, sozialen Boden- und Wohnungswirtschaft und kann dazu alle notwendig erscheinenden Maßnahmen, auch wirtschaftlicher Art, ergreifen.

§ 3 Der Vereinszweck im Besonderen

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- a) Aufklärung und Beratung der Mitglieder in sämtlichen sie betreffenden Sach- und außergerichtlichen Rechtsfragen des Wohnungs- und Heimstätten- sowie Kleingartenwesens und der damit zusammenhängenden gesundheitlichen und anderen Bedingungen;
- b) Gewährung von Rechtsschutz in besonderen Fällen nach Beschluss durch den Vorstand:
- c) Vermittlung und Schlichtung von Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern, ggf. Mitwirkung bei der Errichtung von Schlichtungsstellen;
- d) Beratung der Mieter im Verkehr mit Behörden und Gerichten;
- e) das Bestreben, zu gerechten Mietspiegeln zu gelangen;
- f) Hilfe bei Abschlüssen von Verträgen in Wohn- und Mietangelegenheiten;
- g) Beteiligung des Vereins an Institutionen und Einrichtungen, die der sozialen Bodenund Wohnungswirtschaft dienen.

§ 4 Mitgliedschaft im Einzelnen

Mitglied kann jeder Mieter werden. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme kann bei Vorliegen besonderer Gründe abgelehnt werden; ein besonderer Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 5 gegeben wären.

Nichtmieter können Mitglieder werden, wenn sie den Verein fördern. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Mieterverein wie Interessenverband der Vermieter ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins zu beanspruchen, soweit dies nicht durch die nachstehenden Vorschriften eingeschränkt ist.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Endes des Kalenderjahres. Die Kündigung ist erstmals möglich nach Ablauf des 2. Kalenderjahres nach Eintritt. Nach Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes an dem Verein. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes und ist weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 5 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Gesamtvorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses

- a) die Vereinsinteressen schädigt;
- b) einem Interessenverband der Vermieter angehört;
- c) gegen allgemeine Belange der Mieterschaft verstößt;
- d) länger als ein halbes Jahr durch eigenes Verschulden seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat.

Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruchs zu. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich und begründet über den Vereinsvorstand an die Generalversammlung zu richten. Diese entscheidet dann endgültig. Inzwischen ruhen alle Rechte und Pflichten.

§ 6 Mitgliedschaft im Besonderen

Bei Anmeldung eines bereits bestehenden, jedoch nicht zum Mieterverein Sulzbach gehörenden anderen Ortsvereines zur Mitgliedschaft ist dessen diesbezügliche Beschlussfassung in der Generalversammlung durch Vorlage der Originalniederschrift nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand des Mieterverein Sulzbach.

§ 7 Vereinsbeiträge

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Beitrag zu leisten, deren Höhe durch den Gesamtvorstand festgelegt wird. Der Beitrag ist im Voraus für sechs oder zwölf Monate zu entrichten. Für Mahnungen wird eine Gebühr erhoben.

Erfolgen durch die Mitglieder darüber hinaus weitere freiwillige Zuwendungen, so werden diese als durch den Vereinszweck gebundene Spenden betrachtet.

Will das Mitglied den Verein für seine Ansprüche in Anspruch nehmen, ist die Beitragszahlung bis zu diesem Zeitpunkt nachzuweisen.

In besonderen Fällen kann die Generalversammlung eine Sonderumlage beschließen, die auf alle Mitglieder gleichmäßig zu verteilen ist. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben, wenn Angehörige verstorbener Mitglieder an deren Stelle treten oder Eintretende zuvor einem anderen Mieterverein zugehörten; letzteres setzt aber voraus, dass der Übertritt unmittelbar erfolgt.

Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Generalversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Er besteht aus dem

- 1. dem Vorsitzenden
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind

- a) der Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, und
- b) der stellvertretende Vorstand mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- 1. fünf Beisitzern
- 2. den Vorsitzenden der angegliederten Ortsvereine sowie Zweigstellenleitern, soweit ihnen durch die Generalversammlung das Stimmrecht im Vorstand zuerkannt wird.
- 3. Ehrenvorstandmitglieder nur in beratender Funktion.

§ 11 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Gesamtvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, von denen mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehören müssen.

Die Generalversammlung wählt drei Ersatzmitglieder, die bei Ausscheiden eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes in der Reihenfolge Ihrer Wahl in den Gesamtvorstand nachrücken. Diese Regelung gilt nicht für Vorsitzende angegliederter Ortsvereine sowie Zweigstellenleiter und Ehrenvorstandsmitglieder.

Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Dabei ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes aus. Er entscheidet selbständig in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Gesamtvorstand zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand setzt Ort und Zeitpunkte von Sitzungen und Veranstaltungen fest. Er bereitet Veranstaltungen im Gesamtvorstand vor.

§ 13 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist ausschließlich zuständig für

- a) die Entscheidung in allen Finanzangelegenheiten, soweit dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist,
- b) die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers, der für die Leitung des Hauptgeschäftsstelle des Vereins zuständig ist,
- c) die Entscheidung über die Erteilung von Geschäftsvollmachten,
- d) die Einsetzung von Vorstands- und anderen Mitgliedern zur tätigen Mitwirkung sowie darüber hinaus die Übertragung von Funktionen an Dritte, wenn es die Arbeit für den Verein erforderlich macht. Das gilt insbesondere für die Einsetzung von ge-eigneten Rechtsanwälten zwecks Beratung der Vereinsmitglieder.
- e) den Ausbau und die Überwachung der Zweigstellen des Vereins,
- f) die Aufnahme von Ortsvereinen nach § 6,
- g) die Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins,
- h) die Schaffung einer Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder einzuberufen.

§ 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist spätestens sechs Monate nach Ende jeder Wahlperiode vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Generalversammlung hat neben den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere zu beschließen über:

- a) Geschäftsbericht
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes für 4 Jahre
- e) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- f) Beitritt zu einer anderen Organisation bzw. Austritt aus ihr
- g) die Satzung und deren Änderungen
- h) die Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingegangen sein.

Die Generalversammlung ist mit Ausnahme von § 19 unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder sind nur dann in der Generalversammlung stimmberechtigt, wenn das Mitglied seinen vollen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat und nicht mit diesem in Rückstand ist.

§ 15 Wählbarkeit

In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§ 16 Rechnungsprüfer

Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Kassenprüfung sollte mindestens zweimal im Jahr, die Prüfung des gesamten Rechnungswesens am Jahresschluss vorgenommen werden.

Über jede Prüfung ist schriftlich zu berichten.

§ 17 Niederschriften

Von den Sitzungen der Vorstände sind Niederschriften anzufertigen, die alle Anträge nebst deren Abstimmungsergebnisse zu enthalten haben. Sie sind nach Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes vom Schriftführer, nach solchen des Gesamtvorstandes von 3 Personen, d. s. 1 Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einem Beisitzer und dem Protokollführer, zu unterzeichnen. Sie sind rechtsverbindlich, wenn sie in der nächsten Sitzung der jeweiligen Vorstände mehrheitlich angenommen worden sind.

Die Niederschrift über den Verlauf der Generalversammlung ist vom gesamten geschäftsführenden Vorstand zu unterzeichnen. Ihre Annahme erfolgt auf der nächsten Generalversammlung.

§ 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer zu diesem Zweck einberufenen

Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

-6-

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sein muss.

Die Auflösung des Vereins kann auch durch schriftliche Erklärung aller Mitglieder erfolgen. Ist die Auflösung beschlossen, so können Unterorgane im Zusammenwirken mit dem Landesverband weiterbestehen.

§ 20 Gerichtsstand und Bekanntmachungen

Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der Gerichtsstand Sulzbach. Bekanntmachungen erfolgen durch Rundschreiben an die Mitglieder.

Beschlossen in der Generalversammlung in Sulzbach am 17.06.2015

DER VORSTAND